



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 2. November 2010 ek

**Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (zur Umsetzung der Motion 05.3232)  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. August 2010 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 30. November 2010 zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion 05.3232 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir zum Entwurf der Verfassungsbestimmung gerne Stellung.

**Antrag**

Von der Schaffung der allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung in der vorgeschlagenen Fassung sei abzusehen.

**Begründung**

Wie der Bundesrat in Ziffer 1.3 seines Berichtes ausführt, ergibt ein Verzicht auf eine neue, allgemeine Verfassungsbestimmung keine greifbaren negativen Konsequenzen, ob sie praktischer oder juristischer Art sein mögen. Denn unsere Bundesverfassung enthält in Art. 43a bereits einen Passus, der vergleichbare Angebote der Grundversorgung für alle postuliert. Damit wird den Anliegen der Motion 05.3232 Genüge getan. Der neue Verfassungsartikel versucht zudem, den Begriff der Grundversorgung zu definieren. Diese Definition ist jedoch unklar, denn ihr ist nicht zu entnehmen, was zur Grundversorgung zählt und was nicht. So wird beispielsweise im (nicht abschliessenden) Katalog der "Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs", die zur Grundversorgung gehören, auch die Bildung erwähnt. Der Bereich der Bildung ist jedoch nicht in die exemplarische Aufzählung der Sachbereiche (Art. 41a Absatz 2 des Entwurfs) aufzunehmen. Denn: Ist von Grundversorgung die Rede, ist in erster Linie an Infrastruktur und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu denken. Dies war auch der Hintergrund der Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, die Anlass zum vorliegenden Entwurf gab. Bildung ist darin wesensfremd und gehört nicht in diesen Kontext. Ausserdem ist die

Bildung und insbesondere das Recht auf Bildung in den Artikeln 61a ff. der Bundesverfassung abschliessend geregelt. Die Erwähnung im Kontext der Grundversorgung schafft somit nur Verwirrung.

Dazu kommt, dass heute der verfassungsrechtliche Grundsatz der Subsidiarität nach Art. 5a BV gilt. Im Kanton Zug beispielsweise haben die Einwohnergemeinden nach § 59 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1) die elementaren Lebensbedürfnisse sicherzustellen. Das Nötige ist damit gesagt. Eine Verfassungsbestimmung auf Bundesebene könnte schliesslich, auch wenn sie nur symbolhaft ist, zu einer Anspruchshaltung führen, die sich in einem grösseren finanziellen Druck auf die öffentlichen Gemeinwesen auswirken könnte. Dabei lassen sich aus der neuen Bestimmung keine durchsetzbaren Ansprüche ableiten. Auch aus dieser Überlegung heraus sind rein symbolhafte Bestimmungen in der Verfassung zu vermeiden. Sie mindern die Kraft der anderen Verfassungsartikel herab.

Im (nicht abschliessenden) Katalog der "Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs", die zur Grundversorgung gehören, wird auch die Bildung erwähnt. Wir vertreten deshalb des weitern die Ansicht, dass der Bereich der Bildung nicht in die exemplarische Aufzählung der Sachbereiche (Art. 41a Absatz 2 des Entwurfs) aufzunehmen ist. Begründung:

Ist von Grundversorgung die Rede, so ist in erster Linie an Infrastruktur und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu denken. Dies war auch der Hintergrund der Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, die Anlass zum vorliegenden Entwurf gab. Bildung ist darin wesensfremd und gehört nicht in diesen Kontext. Ausserdem ist die Bildung und insbesondere das Recht auf Bildung in den Artikeln 61a ff. der Bundesverfassung abschliessend geregelt. Die Erwähnung im Kontext der Grundversorgung nur schafft Verwirrung.

Aus allen diesen Gründen lehnt der Regierungsrat des Kantons Zug die allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung ab.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Konferenz der Kantonsregierungen, Postfach 444, 3000 Bern 7
- Sicherheitsdirektion (2)